

Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer

Zusätzlich zu bereits seit einiger Zeit geltenden Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen (leistender Unternehmer ist im Ausland ansässig etc.) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer einzubehalten und an den Fiskus abzuführen hat, gibt es eine – seit dem 01. April 2004 geltende –, durch das Haushaltsbegleitungsgesetz 2004 eingeführte Vorschrift, durch die die betroffenen Sachverhalte ausgedehnt werden. Gegenstand und Inhalt dieses Informationsschreibens soll die Änderung des § 13b UStG zum Übergang der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger durch die in § 13b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz eingefügte Nr. 4 sein.

Betroffen sind Bauleistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, der seinerseits auch Bauleistungen erbringt und nicht Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist (ohne zur Regelbesteuerung optiert zu haben). Dabei ist bei der Definition, ob der leistungsempfangende Unternehmer Bauleistungen erbringt, gemäß dem Gesetzestext nicht auf „überwiegend“ oder „gewöhnlich“ oder „üblicherweise“ abzustellen; es genügt das vereinzelte Erbringen von Bauleistungen. Diese wiederum werden als der Herstellung, Instandsetzung bzw. –haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienende Leistungen beschrieben. Damit sind sowohl Planungs- und Überwachungsleistungen, als auch die Lieferungen von Materialien bzw. die Abfuhr von Bauschutt etc. oder die (vorübergehende) Gestellung von Gerätschaften durch Dritte nicht betroffen. Für Wartungsarbeiten gibt es eine Kleinbetragsgrenze in Höhe von 500,00 € die zu einer Nichtanwendung der neuen Regelungen führt, sofern sie nicht überschritten wird.

Werden Bauleistungen an den vorgenannten Empfängerkreis erbracht, darf der leistende Unternehmer auf seiner Rechnung lediglich den Nettobetrag ausweisen, wobei bestenfalls zusätzlich der Übergang der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG auf den Leistungsempfänger als Hinweis aufgeführt sein sollte. Weist der leistungserbringende Unternehmer in seiner Rechnung – fälschlicherweise – die Umsatzsteuer aus, so haftet er hierfür nach § 14 UStG, d. h. er hat die Umsatzsteuer kraft Haftung an das Finanzamt abzuführen.

Der leistungsempfangende Unternehmer, der lediglich einen Nettobetrag in Rechnung gestellt bekommt, hat aufgrund dessen, dass er – zumindest vereinzelt – selber Bauleistungen erbringt, die auf den Nettobetrag aufzuschlagende Umsatzsteuer selber an das Finanzamt anzumelden und abzuführen. U. U. kann er hiergegen einen – ggf. auch nur anteiligen – Vorsteuerabzug rechnen. Von dieser Umsatzsteuerabführungsverpflichtung des leistungsempfangenden Unternehmers wird dieser nicht dadurch entbunden, dass er die auf der Rechnung – ggf. fälschlicherweise ausgewiesene – Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer bezahlt. Im Extremfall kommt es diesbezüglich zur Mehrfachvereinnahmung von Umsatzsteuer durch das Finanzamt, die gesetzlich so vorgesehen ist.

Beim leistungsempfangenden Unternehmer ist zusätzlich zu beachten, dass es jeweils nicht darauf ankommt, ob die Leistungen für seinen Betrieb oder für seine Privatsphäre erbracht werden. Konkret ergeben sich für Sie folgende Beispielkonstellationen:

- Ein Installateur erbringt eine Leistung bspw. für eine Person, die im Rahmen eines Malerbetriebs eigengewerblich tätig ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistung für den Betrieb des Malers erbracht wird, oder ob der Installateur bspw. im Privathaus des Malers tätig wird. Der Installateur darf auf seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen; diese hat der Maler für ihn an den Fiskus abzuführen.
- Ein Maler beauftragt einen Installateur damit, eine Sanitärreparatur durchzuführen. Der Installateur darf dem Maler keine Mehrwertsteuer berechnen. Selbst wenn der Installateur dem Maler Mehrwertsteuer berechnen würde, dürfte dieser ihm lediglich den Nettobetrag vergüten, da er die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer selber an das Finanzamt abzuführen hat.

Man kann erkennen, dass in den unterschiedlichen Konstellationen eine Menge Haftungspotential enthalten ist. Teilweise bedarf es sicherlich auch der Abstimmung von Detailfragen betreffend diese Neuregelung, bei der die vereinzelt durch ein bereits ergangenes, erläuterndes Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministers erfolgten Präzisierungen durchaus hilfreich sein können. Es empfiehlt sich für den leistenden Unternehmer jedoch konkret, sich vom Auftraggeber letztendlich bestätigen zu lassen, ob er als Erbringer von Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG anzusehen ist.

Es ist bedauerlich, dass im Rahmen der Steuervereinfachungsbestrebungen wieder einmal einiges an zusätzlichem Aufwand und vor allen Dingen Haftungsrisiko entstanden zu sein scheint. Um insbesondere letzteres zu minimieren, sollte man im Zweifel vorab seinen steuerlichen Berater um Auskunft bitten.